



Richtlinie zur Förderung der örtlichen Vereine und gleichgestellter Organisationen und Gruppierungen

§ 1 - Allgemeine Bestimmungen

Jeder eingetragene, gemeinnützige, örtliche Verein sowie vergleichbare soziale Organisation bzw. Gruppierungen, die in der Anlage zu dieser Richtlinie aufgeführt sind, erhalten eine finanzielle Förderung im Rahmen der nachfolgenden Regelungen (§§ 2 - 6) und der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 2 - Jährliche Grundförderung

- (1) Die Zuwendungsempfänger erhalten einen jährlichen, pauschalen Grundförderbetrag in Höhe von 300 €.
- (2) Für Zuwendungsempfänger mit mehr als 200 Mitgliedern/Teilnehmenden wird der Grundförderbetrag auf 750 €, für Zuwendungsempfänger mit mehr als 500 Mitgliedern/Teilnehmenden auf 1.000 € festgelegt.
- (3) Die TSG Zell u. A. sowie der TTV Zell u. A. erhalten als zusätzliche Sportförderung zugunsten der Bewegungserziehung, der Gesundheitsvorsorge und der Jugendarbeit einen zusätzlichen jährlichen, pauschalen Förderbetrag in Höhe von 10.000 € pro Jahr.

§ 3 - Personenbezogene Förderung

- (1) Neben der Förderung nach § 2 dieser Richtlinie erfolgt eine Förderung der Vereine entsprechend der Mitgliederzahlen oder der regelmäßigen Teilnehmenden/Mitwirkenden der vergleichbaren Organisationen bzw. Gruppierungen.

Dieser Förderbetrag beträgt:

- | | |
|--|--------|
| 1. für jedes jugendliche Mitglied (Teilnehmenden/Mitwirkenden) | 10,- € |
| 2. für jedes Mitglied über 18 Jahre (Teilnehmenden/Mitwirkenden) | 1,- € |

Als jugendliches Mitglied zählt, wer zum 31.12. des Vorjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.



- (2) Die Förderung nach § 3 dieser Richtlinie wird nur auf Antrag gewährt. Als Bemessungsgrundlage dient die alljährliche Meldung der Zuschussempfänger über die Zahl ihrer Mitglieder (Teilnehmenden/Mitwirkenden) an die Gemeindeverwaltung

§ 4 - Maßgebliche Mitgliederzahlen

Maßgeblich für die Berechnung des Grundförderbetrags nach § 2 sowie des personenbezogenen Förderbetrags nach § 3 sind die Mitgliederzahlen auf 31.12. des Vorjahres. Der Förderbetrag wird nach Mitteilung der Mitgliederzahl bis zum 30.06. des Haushaltsjahres ausbezahlt.

§ 5 - Bereitstellung einer Versammlungsmöglichkeit zur Durchführung der jährlichen Hauptversammlung

Jedem eingetragenen, gemeinnützigen örtlichen Verein sowie vergleichbaren Organisationen bzw. Gruppierungen, der in der Anlage zu dieser Richtlinie aufgeführt ist, wird pro Kalenderjahr einmal für die nach dem Vereinsrecht vorgeschriebenen Jahreshauptversammlung eine Versammlungsmöglichkeit kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die Gemeindehalle, mit Ausnahme des Clubraums, steht als Versammlungsmöglichkeit nicht zur Verfügung. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme soll bei der jährlichen Vereinsbesprechung soweit gewünscht angemeldet werden.

§ 6 - Sonstige Förderung der Vereinsarbeit

Mit dieser Richtlinie ist die unmittelbare Förderung der Vereinsarbeit geregelt. Die mittelbare Förderung bleibt ebenso wie die Gewährung von Zuwendungen, Spenden bzw. Investitionskostenzuschüsse aus besonderem Anlass unberührt.

§ 7 - Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Förderrichtlinie vom 24.04.2014 außer Kraft

Zell u. A., 16.10.2025

Christopher Flik
Bürgermeister



Anlage zur Richtlinie zur Förderung der örtlichen Vereine und gleichgestellten Organisationen bzw. Gruppierungen

01. TSG Zell u. A. e. V.
02. TTV Zell u. A.
03. Obst- und Gartenbauverein Zell u. A. e. V.
04. Motorradfreunde Zell u. A. e. V.
05. Posaunenchor Zell - Aichelberg
06. Evangelische Jugend Zell u. A.
07. Landeskirchliche Gemeinschaft/Württembergischer Brüderbund e. V.
08. Tennisclub Zell-Aichelberg e. V.
09. Theatergruppe Action-Pudding e. V.
10. Lucky Dance Generation e. V. Lindedance Zell u. A.

Folgende Vereine/Organisationen erhalten einen jährlichen Zuschuss von 300 €

11. Förder- und Freundeskreis fürs Alter e. V.
12. 60Plus
13. Fanclub Schwarz-Gelb e. V.
14. Förderverein Feuerwehr Zell u. A. e. V.
15. Integrativer Chor Zell u. A./Bad Boll
16. Förderverein Grundschule Zell e. V.
17. Sozialverband VdK - Ortsverband Bad Boll
18. Jedermann-Turnen
19. Second-Hand Basar
20. Kulturverein BC 1999 Zell u. A. e. V.

Zell u. A., 16.10.2025

Christopher Flik
Bürgermeister

